

Unvermeidbarer Verbotsirrtum – BGH zu den Anforderungen an den anwaltlichen Rechtsrat

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen der bei einem Anwalt eingeholte Rechtsrat im Hinblick auf ein mögliches strafrechtliches Verhalten entschuldigend wirkt, weil ein die Straflosigkeit bewirkender „unvermeidbarer Verbotsirrtum“ anzunehmen ist. Die geltenden Anforderungen hat der BGH (U. v. 22.2.2017 – 2 StR 573/15) in einer aktuellen Entscheidung zusammenfassend formuliert:

„Die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums setzt voraus, dass der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat. Dabei müssen sowohl die Auskunftsperson als auch die Auskunft aus Sicht des Täters verlässlich sein; die Auskunft selbst muss zudem einen unrechtsverneinenden Inhalt haben. Eine Auskunft ist in diesem Sinne nur dann verlässlich, wenn sie objektiv, sorgfältig, verantwortungsbewusst und insbesondere nach pflichtgemäßer Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt worden ist. Bei Auskunftspersonen ist dies der Fall, wenn sie die Gewähr für eine diesen Anforderungen entsprechende Auskunftserteilung bieten. Hinzu kommt, dass der Täter nicht vorschnell auf die Richtigkeit eines ihm günstigen Standpunkts vertrauen und seine Augen vor gegenteiligen Ansichten und Entscheidungen verschließen darf. Maßgebend sind die jeweils konkreten Umstände des Einzelfalls.

Das Vertrauen auf eingeholten rechtsanwaltlichen Rat vermag somit nicht in jedem Fall einen unvermeidbaren Verbotsirrtum des Täters zu begründen. Wendet sich dieser an einen auf dem betreffenden Rechtsgebiet versierten Anwalt, so hat er damit zwar vielfach das zunächst Gebotene getan. Jedoch ist weiter erforderlich, dass der Täter auf die Richtigkeit der Auskunft nach den für ihn erkennbaren Umständen vertrauen darf. Dies darf er nicht, wenn das Verbotensein des Tuns für ihn bei auch nur mäßiger Anspannung von Verstand und Gewissen leicht erkennbar ist oder er nicht mehr als eine Hoffnung haben kann, das ihm bekannte Strafgesetz greife hier noch nicht ein. Daher darf der Täter sich auf die Auffassung eines Rechtsanwalts etwa nicht allein deswegen verlassen, weil sie seinem Vorhaben günstig ist. So können etwa Auskünfte, die erkennbar vordergründig und mangelhaft sind oder nach dem Willen des Anfragenden lediglich eine „Feigenblattfunktion“ erfüllen sollen, den Täter nicht entlasten. Insbesondere bei komplexen Sachverhalten und erkennbar schwierigen Rechtsfragen ist regelmäßig ein detailliertes, schriftliches Gutachten erforderlich, um einen unvermeidbaren Verbotsirrtum zu begründen.“

In dem entschiedenen Fall half dem Angeklagten daher nicht, dass er einen befreundeten Anwalt, den er zufällig getroffen hatte, über sein letztlich betrügerisches Vorhaben grob informiert und dieser „zwischen Tür und Angel“ mündlich eine für den Angeklagten positiv wirkende Einschätzung abgegeben hatte.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
